

## Satzung

### über die Märkte in der Stadt Osterholz-Scharmbeck

#### (Marktsatzung vom 22.03.2007)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007 S. 41) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### I.

##### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Marktarten

In der Stadt Osterholz-Scharmbeck werden

1. ein Viehmarkt einschließlich landwirtschaftlicher Ausstellungen und
2. ein Jahrmarkt

als öffentliche Einrichtungen betrieben.

##### § 2

##### Marktbereich

Die Märkte werden auf folgenden Plätzen abgehalten:

1. Viehmarkt einschließlich landwirtschaftlicher Ausstellungen auf der Marktweide;
2. Jahrmarkt auf dem Marktplatz und den angrenzenden Verkehrsflächen wie Kirchenstraße, Am Kirchenplatz, Marktstraße und Hinter der Kirche.

##### § 3

##### Markttage

Die Märkte werden an den folgenden Tagen abgehalten:

1. Viehmarkt einschließlich landwirtschaftlicher Ausstellungen am Montag und Dienstag im Verlaufe des Herbstmarktes;

## 2. Jahrmarkt:

Als Herbstmarkt, der auf Dauer festgesetzt worden ist, am aufeinanderfolgenden Freitag, Sonnabend, Sonntag, Montag und Dienstag, beginnend am Freitag des letzten Wochenendes im September eines jeden Jahres.

### § 4

#### Marktzeiten

1. Am ersten Viehmarkttag beginnt der Auftrieb um 13:00 Uhr und am zweiten Viehmarkttag um 7:00 Uhr. Der Viehmarkt endet jeweils um 18:00 Uhr.
2. Marktbetrieb zu dem Jahrmarkt darf von 14:00 bis 23:00 Uhr stattfinden, am Samstag und Dienstag des Herbstmarktes von 9:00 bis 23:00 Uhr.

### § 5

#### Auf- und Abbau

Die Standplätze für den Jahrmarkt werden drei Tage vor dem ersten Markttag durch einen Bediensteten des Fachbereiches Ordnungswesen zugewiesen. Ab 18:00 Uhr dieses Tages kann mit dem Aufbau der Stände begonnen werden. Am Tag nach dem Markt müssen alle Standinhaber den Platz räumen.

### § 6

#### Zuweisung der Marktstände

1. Anträge auf Zuweisung von Standplätzen auf dem Jahrmarkt sind unter Angabe der Art des Betriebes sowie der Länge und Breite bzw. Größe des gewünschten Platzes mindestens drei Monate vor Marktbeginn bei der Stadt Osterholz-Scharmbeck schriftlich zu beantragen. Zusagen werden nur schriftlich erteilt.
2. Kein Marktbenutzer hat Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
3. Über zugewiesene Standplätze für den Jahrmarkt, die am ersten Markttag bis zwei Stunden vor Marktbeginn nicht in Anspruch genommen worden sind, kann anderweitig verfügt werden.
4. Der zugewiesene Stand darf nur für den im Antrag bezeichneten Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung des Standes an andere Personen ist nicht gestattet. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, so kann die Stadt den Stand zwangsweise räumen lassen und anderweitig über den Platz verfügen.
5. Die Stadt kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
6. Rechtsnachfolger von Marktbenutzern mit Dauerstandplätzen haben keinen Anspruch auf weitere Überlassung des Standes und Standplatzes.

§ 7

Verhalten auf den Märkten

1. Die Benutzer und Besucher der Märkte sind mit dem Betreten des Marktbereiches (§ 2) den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen.
2. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen oder fremde Sachen gefährdet oder geschädigt werden.
3. Die Benutzer und deren Personal sowie die Besucher der Märkte sind verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht unverzüglich zu folgen.
4. Das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln, Werbeprospekten oder sonstigen Gegenständen auf dem Markt ist nur Standinhabern gestattet.

§ 8

Verkauf und Lagerung

1. Verkauft werden darf nur von den zugewiesenen Ständen aus.
2. Die Marktbenutzer haben an ihren Ständen ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen und Wohnort deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Werbeeinrichtungen dürfen nur innerhalb der Verkaufsstände und in deren unmittelbarem Außenbereich angebracht werden.
3. Preis- und Handelsklassenauszeichnungen und Hinweisschilder nach der Fremdstoffverordnung sind so anzubringen, dass sie jederzeit deutlich sichtbar und lesbar sind.
4. Zum Wiegen und Messen dürfen nur saubere, geeichte Waagen und Maße benutzt werden, die so aufzustellen sind, dass der Käufer das Wiegen und Messen einwandfrei überprüfen kann.

§ 9

Sauberkeit auf Märkten

1. Jede Beschmutzung der Marktanlagen ist verboten. Abfälle und Kehricht sind an den Verkaufsständen in geeigneten Behältern zu verwahren. Geruchsintensive Abfälle sind in fest verschließbaren Behältern zu verwahren und unverzüglich fortzuschaffen.
2. Jeder Marktbenutzer ist für die Sauberkeit und Reinlichkeit seines Platzes verantwortlich, dazu gehört auch, dass er die an seinem Standplatz im Verlaufe des Markttagess angefallenen Abfälle mitzunehmen hat.

II.

Bestimmungen für einzelne Märkte

1. Viehmarkt

§ 10

Benutzung des Viehmarktplatzes

1. Der Auftrieb der Tiere hat ausschließlich über die Straßen "Marktweide" und "Am Kirchenplatz" zu erfolgen.
2. Die Tiere sind auf den neben dem Parkdeck gelegenen Teilen der Marktweide (Viehmarktweide), die für die einzelnen Tiergattungen vorgesehen sind, nach den Weisungen der Marktaufsicht unterzubringen.

§ 11

Tierärztliche Überwachung

1. Sämtliches Vieh, das dem Markt zugeführt werden soll, ist vor dem Auftrieb amtstierärztlich zu untersuchen.
2. Vor der amtstierärztlichen Untersuchung ist jeglicher Handel mit Tieren verboten.
3. Kranke oder in ihrer Pflege vernachlässigte Tiere sind vom Auftrieb ausgeschlossen. Den Anordnungen des Amtstierarztes ist zu folgen.
4. Bei allem Umgang mit Vieh sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. IS. 1206, 1313), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. IS. 3294) zu beachten.

2. Jahrmarkt

§ 12

Waren und Leistungen

1. Auf den Jahrmärkten dürfen - vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 - Waren aller Art angeboten werden, es sei denn, dass deren Vertrieb durch gesetzliche Vorschrift verboten ist.
2. Nicht angeboten werden dürfen:
  - a) Explosionsgefährliche Stoffe (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 Sprengstoffgesetz vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 150 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver mit Ausnahme von Feuerwerksspielwaren (pyrotechnische Gegenstände der Klasse I, § 22 Abs. 3 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 196) zuletzt geändert durch Artikel 390 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)),
  - b) im Einzelfall nicht frei verkäufliche Arzneimittel,
  - c) Schusswaffen und Munition sowie Hieb- und Stichwaffen.

3. Durch besondere Erlaubnis des Fachbereiches Ordnungswesen können zugelassen werden:
  - a) Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuss auf der Stelle,
  - b) Anbieten gewerblicher Leistungen,
  - c) Veranstaltung von Geschicklichkeitsspielen der in den §§ 3 Abs. 1 und 5 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) in der Neufassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I 2006 Nr. 6, S. 280), bezeichneten Art, bei dem der Gewinn in Waren besteht.

### § 13

#### Platzordnung

1. Die Unternehmen müssen bis eine Stunde vor Marktbeginn betriebsfertig aufgebaut sein und dürfen vor Marktende nicht ohne Zustimmung der Marktaufsicht abgebaut werden. Abnahmepflichtige Baulichkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2006 (Nds. GVBl. S. 530) müssen am ersten Markttag bereits ab 10:00 Uhr abnahmebereit sein.
2. Der Marktbetrieb darf nicht durch überlaute Musik oder überlautes Anpreisen von Waren und Leistungen gestört werden.

### III.

#### Schlussbestimmungen

### § 14

#### Haftpflicht

1. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbenutzern und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbenutzer auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
2. Die Marktbesicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktsatzung verursacht.

### § 15

#### Gebührenpflicht

Für die Überlassung einer Standfläche wird ein Marktstandgeld nach der Marktgebührenordnung erhoben.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
2. Weitergehende Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Märkte in der Stadt Osterholz-Scharmbeck (Marktsatzung) vom 18. Oktober 2005 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 22.03.2007

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Frank Maatz